

Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenahen Versorgung älterer und / oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen

**Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe
April 2013**

- **keine Verelendung auf der Straße**
- **Vermittlung in geeignete Altenhilfeeinrichtungen**
- **frauenspezifische Einrichtungen**
- **diskriminierungsfreies Wohnen**
- **ambulant vor stationär**

**Mischfinanzierung aus Leistungen nach SGB XI und SGB XII,
evtl. zusätzlich Finanzierung durch Kommunen oder
Anschubfinanzierungen durch Landes- und / oder
Bundesprogramme**

1. Alter und Lebenslagen

Laut Wohnungsnotfalldefinition der BAG W geht es um ältere* Menschen, die

- aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind**
- unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind**
- aufgrund von Notlagen in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben**

*** Durch die Lebensumstände häufig deutliche Voralterung, daher Zielgruppe „50 plus“.**

2. Krankheitsbilder und Lebenslagen

- **Somatische Erkrankungen**
- **Psychische Erkrankungen**
- **Behinderungen**
- **Besondere Lebenslagen wohnungsloser Frauen**

3. Grenzen und Möglichkeiten der niedrigschwelligen ambulanten Versorgung

- **Wachsender Bedarf im ambulanten Bereich**
- **Erkrankungen und Hilfebedarfe, bei denen ambulante Hilfe nicht ausreicht**

4. Grenzen und Möglichkeiten der stationären Versorgung

- **Die Wohnungslosenhilfe muss die Versorgungslücke schließen, wenn die Angebote der etablierten Altenhilfe von den älteren Wohnungslosen nicht angenommen werden.**

5. Ziel und Forderung: die normalitätsorientierte gemeindenahe Versorgung

Aus dem Grundsatzprogramm der BAG W (2001):

Die Eigenständigkeit und Professionalität der Wohnungslosenhilfe beruht darauf, die Grundversorgung und -sicherung der Betroffenen sicherzustellen und die soziale Ausgrenzung in Kooperation mit den anderen Spezialdisziplinen der Sozialarbeit und den zuständigen gesellschaftlichen Institutionen dauerhaft zu überwinden. Sie kann und will deren Arbeit nur so lange stellvertretend wahrnehmen, wie es ein menschenwürdiges Leben erfordert. Sie will keine Institution mit einer Sonderstellung, kein Ghetto für die Armen und sozial Ausgegrenzten, sondern mitten im Gemeinwesen tätig sein.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen

6.1 Pflegeleistungen nach SGB XI

6.2 Leistungen nach SGB XII